

Streuobstkonzeption Baden-Württemberg – Baumschnittförderung 2026-2028

Förderprogramm

Das Förderprogramm zum Schnitt von Streuobstbäumen wird vom Land Baden-Württemberg mit einer neuen dreijährigen Förderperiode weitergeführt. Hierbei wird die Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Pflegezustands unserer Streuobstbäume leisten und den Baumschnitt entsprechend honorieren. Damit der Aufwand bei der Antragstellung, Auszahlung und Kontrolle dieser Förderung in einem guten Verhältnis zum Nutzen steht, sind vom Land nur Sammelanträge gewünscht. Ein Sammelantrag muss mindestens 100 Streuobstbäume bis maximal 1.000 Streuobstbäume umfassen.

Sammelantrag

Die Gemeinde möchte weiterhin den Streuobstbestand der Gemeinde Grafenberg unterstützen und an dem Förderprogramm teilnehmen. Auch private Grundstückbesitzer haben die Möglichkeit, sich an der Antragstellung im Rahmen der Schnittkonzeption zu beteiligen. Die Antragstellung und Abwicklung soll durch die Gemeinde erfolgen.

Sollten Sie Interesse an einem gemeinschaftlichen Antrag haben, bitten wir Sie den angefügten **Antrag samt Einverständniserklärung (Anlage 1)** bis spätestens **30.04.2026** bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Weitere Informationen zur Streuobstkonzeption Baden-Württemberg erhalten Sie auch auf der Internetseite www.streuobst-bw.info.

Bei Rückfragen können Sie sich auch an Frau Schröder, Tel. 07123/9339-19 e.schroeder@grafenberg.de wenden.

Was muss der Sammelantrag beinhalten?

Im Sammelantrag ist die Anzahl an Streuobstbäumen anzugeben, die über den Förderzeitraum von drei Jahren **einmal** fachgerecht geschnitten werden. Jeder Baum darf jedes Jahr geschnitten werden, aber er wird **nur einmal im Förderzeitraum gefördert**. Dementsprechend darf jeder Baum nur **einmal** zur Auszahlung **gemeldet** werden, auch wenn er mehr als einmal geschnitten wurde.

Welche Bäume im Antrag aufgeführt werden dürfen, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Was wird gefördert“. Eine Übersicht über ausgeschlossene Bäume finden Sie im Abschnitt „Was wird nicht gefördert“.

Alle Teilnehmenden müssen ihre Flurstücke angeben, auf denen die Baumschnitte geplant sind.

Die in einen Sammelantrag einbezogenen Flächen müssen in einem räumlichen oder einem inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Die im Antrag angegebenen Streuobstbäume müssen auf Flächen in Baden-Württemberg stehen.

Alle Teilnehmenden müssen zusätzlich zum Antrag eine **Einverständniserklärung** zu den Förderbedingungen vollständig ausfüllen (siehe Anlage 1).

Förderhöhe

In der dreijährigen Förderperiode wird **ein Schnitt** pro Streuobstbaum mit bis zu **18 Euro** gefördert, dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der zugewiesenen Haushaltsmittel. Im Falle einer Überzeichnung kann eine Priorisierung der Anträge erfolgen oder der Förderbetrag pro Streuobstbaum verringert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die finale Förderentscheidung erfolgt über das Regierungspräsidium Tübingen.

Die Auszahlung der Förderung wird jährlich für die durchgeführten Schnittmaßnahmen beantragt.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der fachgerechte Schnitt von Streuobstbäumen in der freien Landschaft ab dem dritten Standjahr. Die Streuobstbäume müssen großkronig und starkwüchsig sein, in weiträumigen Abstand stehen und eine Stammhöhe von mindestens 1,40 Meter haben.

Bei allen Schnittmaßnahmen ist zu beachten:

- keine großflächigen Schnittstellen (größer 10 cm), insbesondere nicht am Stamm oder auf der Astoberseite,
- keine unsaubere Schnitfführung mit Rindenrisse oder Stummeln,
- sichere Statik des Baumes,
- erkennbarer Kronenaufbau,
- ausreichend Fruchtholz im Baum belassen – kein kahles Gerüst,
- kein Frühjahrs- oder Sommerschnitt bei erkennbarer Brutaktivität von Vögeln.
- Im Zuge der Baumpflege sollen vorhandene Misteln entfernt werden.

Was wird nicht gefördert?

Die Förderung ist **ausgeschlossen** für:

- Streuobstbäume auf Flächen, für die bereits staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über andere Förderprogramme und Regelungen für den gleichen Sachverhalt, zum Beispiel über die Landschaftspflegeleitlinie, beantragt sind oder erhalten werden,
- abgestorbene Streuobstbäume,
- Spalierbäume und Bäume im Hausgarten (Förderung erfolgt auf Streuobstwiesen)
- Streuobstbäume auf Flächen, auf denen naturschutzrechtliche oder bauplanungsrechtliche Kompensations-, Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahmen durchgeführt werden,
- Streuobstbäume, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt oder absehbar ist, dass diese nicht in der gesamten dreijährigen Förderperiode erhalten bleiben,

- Bäume von aufgelassenen Brennkirschenanlagen (NC 593 „Dauerkultur aus der Erzeugung genommen“).

Was ist noch zu beachten?

Im dreijährigen Förderzeitraum muss **jeder beantragte Baum einmal geschnitten werden**. Jeder Baum darf jedes Jahr geschnitten werden, aber er wird **nur einmal im Förderzeitraum gefördert**.

Die beantragten Streuobstbäume sind im Förderzeitraum von drei Jahren zu erhalten (Erhaltungspflicht mit Nachpflanzgebot).

Mindestens **ein Drittel** der insgesamt beantragten Schnittmaßnahmen muss bis Ende des Schnittzeitraums **2026/2027** (01.11.2026 – 15.04.2027) erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Förderkriterien erfolgt die Rückforderung bereits erhaltener Fördermittel durch das zuständige Regierungspräsidium.

Die Einhaltung der Förderkriterien wird vor Ort durch die untere Verwaltungsbehörde kontrolliert.

Es muss erst der Zuwendungsbescheid abgewartet werden, bevor die beantragten Schnittmaßnahmen durchgeführt und zur Auszahlung beantragt werden können. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Ablauf der Baumschnittförderung 2026 – 2028

